

# Bekanntmachung

**Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“**  
**Erweiterung des Mischgebietes Arbing Süd auf den FlurNrn.: 1635, 1635/1,**  
**1637, 1638, 1639 und 1640**  
**gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 08. Juli 2010 die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ als **Satzung** beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Bescheid vom 11.11.2010 mitgeteilt, dass die Darstellung des Mischgebietes im südlichen Bereich der Fl.Nrn. 1638, 1639 und 1640 von der Genehmigung ausgenommen wurde (Ausnahme Ziff. II). Der Gemeinderat hat am 01.12.2010 die Herausnahme des Mischgebietes im südlichen Bereich der Fl.Nrn.: 1638, 1639 und 1640 beschlossen.

Nachdem die Gemeinde Reischach der Ausnahme in Ziff. II des Bescheides vom 11.11.2010 des Landratsamtes Altötting mit Gemeinderatsbeschluss beigetreten ist, kann die restliche Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanerweiterung Nr. 1 „Arbing“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 15. Dezember 2010 in Kraft.

Die Bebauungsplanerweiterung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanerweiterung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanerweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
am: 15.12.2010 bis 06.02.2011  
Abnahme am: 10. Feb. 2011

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 15. Dezember 2010

Gemeinde Reischach

.....  
Vilsmaier, 1. Bürgermeister